

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2017

Nr. 2017/1095

Oberbuchsitzen: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Oberbuchsitzen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation Bauzone 1:2'000, Plan-Nr. 3472 / 2, 13.1.2014
- Technischer Bericht zur GWP mit Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung, rev. 12.11.2013.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Übersichtsplan 1:5'000, Plan-Nr. 3472 / 1, 29.10.2013
- Hydraulisches Schema, Plan-Nr. 3472 / 3, 29.10.2013
- Hydraulische Netzberechnungen Zonen 1, 2 und 3
- Trinkwasserversorgung in Notlagen (ergänzend zum Techn. Bericht, Kap. 4.7).

2. Erwägungen

2.1 An seiner Sitzung vom 11. November 2013 beschloss der Gemeinderat Oberbuchsitzen die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 18. November 2013 bis am 17. Dezember 2013. Mit Auszug aus dem Protokoll über seine Sitzung vom 3. Februar 2014 bestätigt der Gemeinderat, dass in der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind und er die Planung mit dem Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen hat. Damit gilt die GWP als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.3.1 Ergänzungen des Technischen Berichts

- Zuordnung der Nummern aus dem Plan bzw. Anhang zu den einzelnen Liegenschaften.

- Zu den Liegenschaften ausserhalb der Bauzone gehört auch das Waldhaus.
- Die Wasserleitung zu den Liegenschaften am Steinbruchweg ist mit der Dimension PN 16 auszuführen.
- Im Gebiet Lochacker (Fa. RYSOR) ist neu in 1. Priorität ein Hydrant an der Dünnerstrasse zu versetzen.
- Im Reservoir Hard ist die Löschwasserreserve zur Verbesserung der Wasserzirkulation mittels Steuerung zurückzuhalten. Die Löschwasser-Sicherheitsreserve von 30 m³ (vgl. Kap. 4.1) ist nicht erforderlich.

2.3.2 Ergänzungen der Nutzungsplanung 1:2'000

- Die Leitungsdimension (PE Ø 200/163mm) zwischen Reservoir Eggen zum neuen Hydrant Nr. 8 ist anzugeben.
- Im Terrassenweg ist der Ringschluss zwischen den Hydranten Nrn. 77 und 26 zu realisieren. Gleichzeitig ist die bestehende bzw. geplante Verbindung zwischen den Hydranten Nrn. 27 und 77 entlang von GB Nr. 2382 aufzuheben und die Dimension der Wasserleitung zum Hydranten Nr. 27 ist auf PE 160/130 mm zu vergrössern.
- Auf Verlangen der Solothurnischen Gebäudeversicherung muss im Hennelgebiet ein Hydrant erstellt werden. Damit kann der Hydrant Nr. 6 nach Osten verschoben werden.
- Hydraulisches Schema: Die Schieber für die Zonentrennungen sind anzugeben.

2.4 Neubau Reservoir Hochzone

- Der Ersatz des heutigen Reservoirs Hard ist sowohl vom baulichen Zustand her wie auch aus hydraulischen Gründen begründet und unbestritten.
- Neben der in der vorliegenden Planung aufgezeigten Lösung hat sich zwischenzeitlich aufgrund des Ausbaus / der Erneuerung des Reservoirs Flühmatt in der Wasserversorgung der Nachbargemeinde Egerkingen gezeigt, dass u.U. eine gemeinsame Lösung in Frage kommt. Dies hat die beiden Gemeinden veranlasst, eine Variantenstudie in Auftrag zu geben, welche aufzeigen soll, ob optional eine gemeinsame, zweckmässige Lösung zur Wasserspeicherung gefunden werden könnte.
- Für die Planung und Realisierung einer gemeindeübergreifenden Lösung kann gestützt auf § 165 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt werden.
- Mit dem definitiven Entscheid bezüglich Ersatz des Reservoirs Hard wird deshalb bis zum Vorliegen der Ergebnisse aus der vorgenannten Studie noch zugewartet.

2.5 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Oberbuchsiten wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
 - 3.1.1 Die unter Ziffer 2.3.1 respektive Ziffer 2.3.2 aufgeführten Änderungen sind verbindlich und in der Ausbauplanung zwingend zu berücksichtigen.
 - 3.1.2 Dem Amt für Umwelt ist der geänderte Nutzungsplan, Situation 1:2'000, in 5-facher Ausführung sowie in digitaler Form als pdf-Datei, unterzeichnet durch die Planungsbehörde, zur Genehmigung nachzuliefern.
 - 3.1.3 Ersatz Reservoir Hard (Hochzone)
 - Der Entscheid über den definitiven Standort des Reservoirs erfolgt nach Vorliegen der Ergebnisse der Variantenstudie gemäss Punkt 2.4 der Erwägungen. Der Entscheid ist dem Amt für Umwelt mitzuteilen.
 - Erfolgt der Bau des geplanten Reservoirs gemäss vorliegender Planung, wird Waldareal beansprucht. Die dafür erforderlichen waldrechtlichen Ausnahmegenehmigungen werden im Grundsatz in Aussicht gestellt. Ausdrücklich vorbehalten bleibt die Einreichung und Genehmigung eines ordentlichen Rodungsgesuchdossiers im Zusammenhang mit dem definitiven Bauprojekt für das Reservoir.
 - 3.1.4 Die Dorfbrunnenquelle (Henneliquelle) wird öffentlich nicht mehr genutzt und qualitativ nicht überwacht. Die Schutzzone ist aufzuheben.
- 3.2 Die GWP bildet die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Der Gemeinderat hat gestützt auf die Ausbauplanung und das Dringlichkeitsprogramm unter Berücksichtigung der festgelegten Prioritäten ein Erschliessungsprogramm gemäss § 101 Abs. 3 PBG zu erstellen, das aufzeigt, wie und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung erfolgt. Dazu gehören sowohl die Kosten für den Ausbau als auch für den Ersatz von Erschliessungsanlagen. Die Gemeindeversammlung kann hierfür Rahmenkredite beschliessen, die als gebundene Ausgaben gelten.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) mit dazugehörigem Versorgungsplan wird zur Kenntnis genommen.

- 3.6.1 Das VTN-Konzept ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 4'083.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Oberbuchsiten, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsiten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'060.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 4'083.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Sch, ad acta 332.079.01) (2), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge, Industriezone Klus 17, Gebäude H, 4710 Balsthal

Regionaler Führungsstab RFS Gäu, St. von Arx, Gemeindeverwaltung Wolfwil, Hauptstrasse 8,
4628 Wolfwil

Gemeinde Oberbuchsiten, Gemeindepräsidium, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsiten, mit 1 gen.
Plandossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Um-
welt)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plandossi-
er (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik Regierungs-
rat: „Gemeinde Oberbuchsiten: Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversor-
gungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)